

Inhalt:

1. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Panoramabad Pappelsee Kamp-Lintfort zum 31. Dezember 2017 mit Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Herne
Seite 2
2. Bekanntmachung der Einladung zur Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort am 16. August 2018
Seite 4
3. Bekanntmachung der Satzung der Stadt Kamp-Lintfort „Wohnen am Volkspark“ - Gestaltungssatzung -
Seite 5
4. Aufgebote von Sparkassenbüchern
Seite 11
5. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern
Seite 11

Herausgeber und Impressum

Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort, Jahrgang 49

Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon: 02842 912-232

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses

Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte Telefonnummer
oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort

Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Bürgerservice & Rathaus / Bürgerservice / Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Bürgerservice & Rathaus / Verwaltung / Amtsblätter)

**Bekanntmachung
des Jahresabschlusses des Panoramabad Pappelsee Kamp-Lintfort
zum 31. Dezember 2017
mit Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Herne**

I. Jahresabschluss 2017 des Panoramabad Pappelsee Kamp-Lintfort

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner Sitzung am 10.07.2018 wie folgt beschlossen:

- a) Feststellung des Jahresabschlusses des Bäderbetriebes „Panoramabad Pappelsee“ der Stadt Kamp-Lintfort zum 31.12.2017 mit einer Bilanzsumme von Euro 13.207.107,88 und einem Jahresüberschuss von Euro 671.184,38;
- b) Feststellung des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2017;
- c) es erfolgt eine Ausschüttung von Euro 671.184,38 an die Stadt Kamp-Lintfort, zudem erfolgt eine Ausschüttung aus dem Gewinnvortrag in Höhe von Euro 48.815,62;
- d) Aufgrund des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks des Wirtschaftsprüfers wird der Betriebsausschuss entlastet

II. Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schumacher & Kollegen GbR hat am 09.02.2018 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Bäderbetrieb der Stadt Kamp-Lintfort "Panoramabad Pappelsee" für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Regelungen in der Betriebsatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des

Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwänden geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Regelungen in der Satzung und vermittelt unter der Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schumacher & Kollegen GbR ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Kempfen, den 09. Februar 2018

Herne, den 25. Juli 2018

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
in Herne

Im Auftrag
gez. T. Siegert

III.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab dem 9. August 2018 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses bei den Stadtwerken Kamp-Lintfort GmbH, Wilhelmstraße 1 a während den Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus.

Kamp-Lintfort, den 9. August 2018

Dr. Müllmann
-Betriebsleiter-

Amtliche Bekanntmachung in den Amtsblättern der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort tagt am Donnerstag, 16. August 2018, 17:30 Uhr, in der Sparkasse Duisburg, Saal 1 und 2, EG, Kuhlenwall 20, 47051 Duisburg.

Einlasskarten für Besucherinnen und Besucher der öffentlichen Sitzung können im Vorstandssekretariat der Sparkasse Duisburg, Königstraße 23 - 25, 47051 Duisburg, unter der Tel.-Nr. (02 03) 28 15-81 23 10 angefordert werden.

Die zur Beratung anstehenden Vorlagen der öffentlichen Sitzung können im Vorstandssekretariat der Sparkasse Duisburg unter oben genannter Anschrift eingesehen werden.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 7. Juni 2018
2. Änderung der Satzung der Sparkasse Duisburg

Duisburg, 31.07.2018

Mettler
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Prof. Dr. Diemert
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachung

Satzung der Stadt Kamp-Lintfort

Wohnen am Volkspark - Gestaltungssatzung -

vom 25. Februar 2014

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01. März 2000 (GV. NRW. S. 256), geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863), hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 25.02.2014 folgende Satzung beschlossen.

Präambel

Die Gestaltungssatzung soll dazu dienen, ein neues Wohngebiet entstehen zu lassen, das sich durch ein harmonisches Erscheinungsbild und einen hohen Grünanteil auszeichnet. Aufgrund der besonderen städtebaulichen Nachbarschaft zur Altsiedlung ist es im Sinne des öffentlichen Interesses, das neue Wohngebiet am Volkspark städtebaulich und gestalterisch dem umgebenden Siedlungsgefüge anzupassen. Das neue Wohngebiet soll dabei jedoch einen eigenständigen Charakter erhalten und keine Kopie der Altsiedlung sein. Die Satzung dient dazu, in der Summe der individuell gestalteten Wohnhäuser dieses Ziel zu erreichen und ein gemeinschaftliches Erscheinungsbild entstehen zu lassen.

Die Anforderungen der Satzung richten sich nur an diejenigen Gestaltungselemente, die das Erscheinungsbild des Wohngebietes im Ganzen wesentlich bestimmen. Durch diese Beschränkung bleibt die Möglichkeit erhalten, sonstige Ansprüche an die Gestaltung des Wohnhauses vornehmen zu können.

Die Gestaltungssatzung richtet sich an all diejenigen, die innerhalb des Geltungsbereiches bauliche Anlagen errichten oder verändern möchten.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung soll innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans LIN 153 „Wohnen am Volkspark“ Anwendung finden. Der Geltungsbereich der Satzung begrenzt sich dabei auf die im Bebauungsplan mit WA₁ bis WA₄ festgesetzten Bereiche und ist dem als Anlage beigefügten Lageplan zu entnehmen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die geplante Straße „Am Anger“
- Im Osten durch die Franzstraße
- Im Süden durch die geplante Straße „Am Volkspark“ und das Grundstück der Kindertagesstätte
- Im Westen durch die Grundstücke entlang der östlichen Seite der Auguststraße

Der Geltungsbereich gliedert sich in vier Baufelder. Die Lage der einzelnen Baufelder ist dem als Anlage beigefügten Lageplan zu entnehmen.

§ 2 Dachmaterial und Dachfarbe

(1) In allen Baufeldern sind ausschließlich anthrazitfarbene, nicht glänzende Tondachziegel oder Betondachsteine als Dacheindeckung zulässig.

§ 3 Dachform, Dachneigung und Dachaufbauten

(1) Baufeld 1 (Am Anger) und Baufeld 3 (Weißdornweg): Das Dach ist als Sattel- oder Walm-, im Baufeld 1 zusätzlich als Zeltdach, mit einer Neigung von 40° - 45° auszuführen. Dachüberstände sind bis maximal 0,70 m zulässig.

(2) Baufeld 1 (Am Anger) und Baufeld 3 (Weißdornweg): Dachaufbauten in Form von Dachgauben und Zwerchgiebeln sind nur in der ersten Dachebene zulässig. Die Oberkante von Dachaufbauten muss mindestens 1 m unterhalb des Firstes des Hauptdaches liegen. Die Seitenwände von Dachaufbauten müssen mindestens 1,50 m vom seitlichen Dachrand (Ortgang) entfernt liegen. Einzelne Dachaufbauten dürfen maximal die Hälfte, die Summe aller Dachaufbauten maximal 2/3 der Trauflänge der zugehörigen Dachfläche einnehmen. Dacheinschnitte sind im Baufeld 1 (Am Anger) nur auf den rückwärtigen, von der Straße abgewandten Seiten zulässig.

(3) Baufeld 2 (Am Volkspark und Rotdornstraße): Das Dach ist als Satteldach mit einer Neigung von 30° - 35° auszuführen. Die Firstrichtung ist parallel zu den Erschließungsstraßen (Am Volkspark und Rotdornstraße) auszuführen. Dachaufbauten sind unzulässig. Dachüberstände sind bis maximal 0,70 m zulässig.

(4) Baufeld 4 (Bungalowreihe Rotdornstraße): Das Dach ist als Flachdach auszuführen.

§ 4 Fassaden

(1) Baufeld 1 (Am Anger): Es sind nur rote bis rotbraune Ziegelfassaden zulässig. Die Herstellung der Fugen in Weiß sowie in der Farbe des Ziegels ist unzulässig.

(2) Baufeld 2 (Am Volkspark und Rotdornstraße): Es sind nur weiße Putzfassaden (RAL Nr. 9001, 9002, 9003, 9010, 9016) zulässig. Gebäudesockel können in einem grauen Farbton abgesetzt werden.

(3) Baufeld 3 (Weißdornweg) und 4 (Bungalowreihe Rotdornstraße): Es sind nur rote bis rotbraune Ziegel- und weiße Putzfassaden (RAL Nr. 9001, 9002, 9003, 9010, 9016) oder eine Kombination beider Materialien zulässig. Bei Ziegelfassaden ist die Herstellung der Fugen in Weiß sowie in der Farbe des Ziegels unzulässig. Bei Putzfassaden können Gebäudesockel mit einem roten bis rotbraunen Ziegel abgesetzt werden.

§ 5 Einfriedungen

(1) Baufeld 1 (Am Anger): Einfriedungen der Vorgartenzone zur öffentlichen Verkehrsfläche sind nur als Mauern in roten bis rotbraunen Ziegeln bis zu einer Höhe von 0,40 m oder als Hecken bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig. In die Hecken integrierte, unauffällige Stabgitter- oder Drahtzäune sind - maximal in der Höhe der Hecke - zulässig. Für die Bepflanzung werden Pflanzen aus der Pflanzliste des Bebauungsplans LIN 153 empfohlen.

(2) Baufeld 2 (Am Volkspark und Rotdornstraße): Einfriedungen der Vorgartenzone zur öffentlichen Verkehrsfläche sind nur als Hecken bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig. In die Hecken integrierte, unauffällige Stabgitter- oder Drahtzäune sind - maximal in der Höhe der Hecke - zulässig. Für die Bepflanzung werden Pflanzen aus der Pflanzliste des Bebauungsplans LIN 153 empfohlen.

(3) Baufeld 3 (Weißdornweg): Einfriedungen der Vorgartenzone zur öffentlichen Verkehrsfläche sind nur als Mauern in roten bis rotbraunen Ziegeln oder in weißem Putz bis zu einer Höhe von 0,80 m oder als Hecken bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig. In die Hecken integrierte, unauffällige Stabgitter- oder Drahtzäune sind - maximal in der Höhe der Hecke - zulässig. Für die Bepflanzung werden Pflanzen aus der Pflanzliste des Bebauungsplans LIN 153 empfohlen.

(4) Baufeld 4 (Bungalowreihe Rotdornstraße): Einfriedungen des Grundstücks zur öffentlichen Verkehrsfläche sind als Hecken bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig. In die Hecken integrierte unauffällige Stabgitter- oder Drahtzäune sind - maximal in der Höhe der Hecke - zulässig. Für die Bepflanzung werden Pflanzen aus der Pflanzliste des Bebauungsplans LIN 153 empfohlen.

§ 6 Begrünung

(1) Vorgärten, d.h. die Flächen zwischen den Erschließungsstraßen und den vorderen Baugrenzen, sind in allen Baufeldern gärtnerisch anzulegen und zu begrünen. Die Vorgartenflächen sind mit einheimischer Vegetation zu bepflanzen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Zuwege und Zufahrten zu Stellplätzen, überdachten Stellplätzen und Garagen. Für die Bepflanzung werden Pflanzen aus der Pflanzliste des Bebauungsplans LIN 153 empfohlen.

§ 7 Garagen

(1) In allen Baufeldern sind Garagen dem Material und der Farbe des Hauptgebäudes anzupassen.

§ 8 Abweichungen

Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung regeln sich nach der BauO NRW. Gemäß § 73 BauO NRW kann das Bauordnungsamt der Stadt Kamp-Lintfort Abweichungen von Anforderungen dieser Satzung zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten und Bußgeld

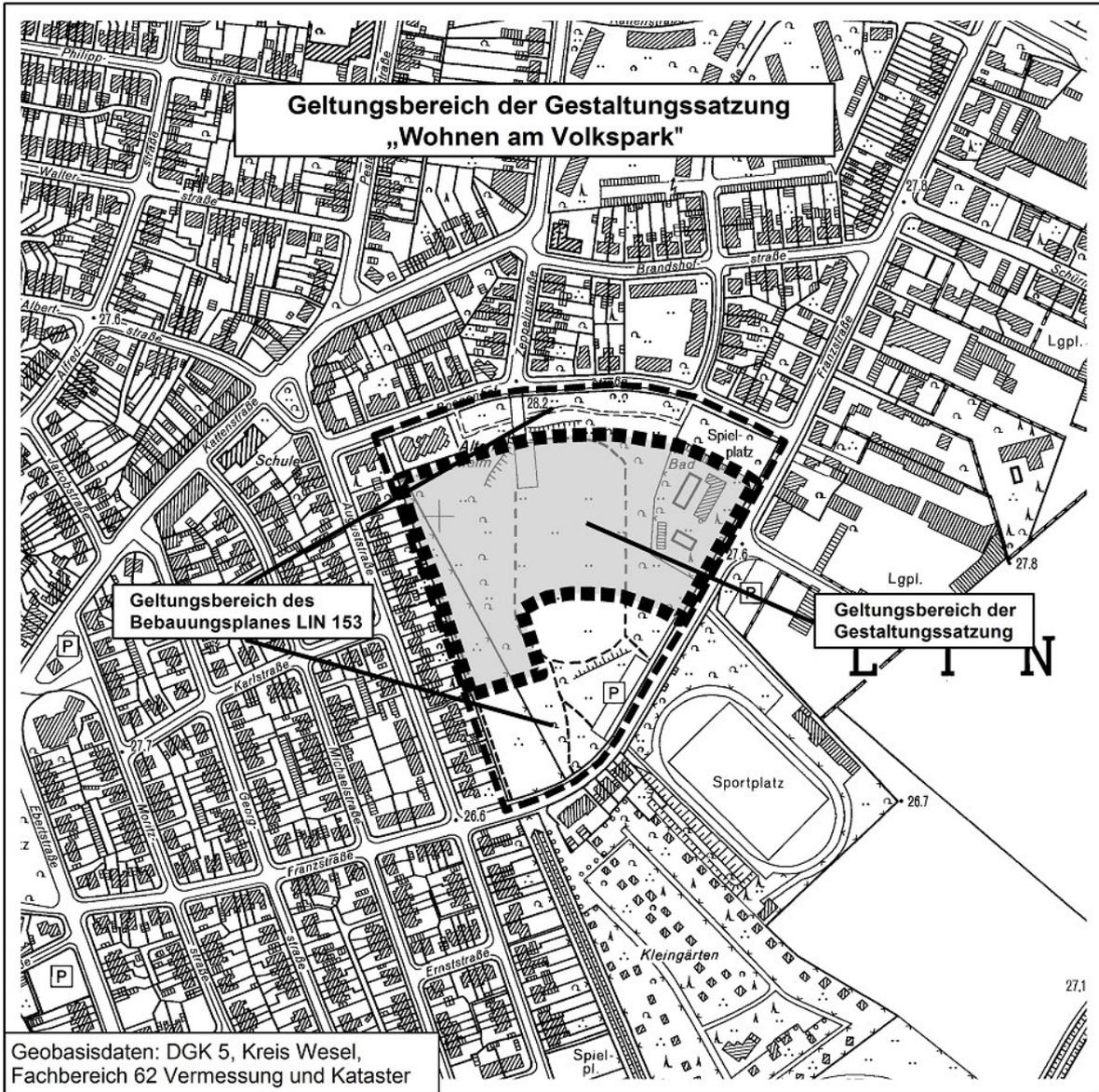
Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW ordnungswidrig. Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 Abs. 3 BauO NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort in Kraft.

Lageplan zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und unbebauter Flächen im Wohngebiet am Volkspark





Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 25.02.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Zudem wird bekannt gemacht, dass die Fläche des Volksparks, also der Bereich zwischen

- der Boegenhofstraße, mit Ausnahme des Grundstücks Boegenhofstraße 6-8,
- der Franzstraße und
- den hinteren Grenzen der östlich der Auguststraße gelegenen Grundstücke

aus dem Geltungsbereich der Gestaltungssatzung „Altsiedlung“ herausgenommen wurde. Die darin getroffenen Regelungen zur Gestaltung baulicher Anlagen in der Altsiedlung stehen den Vorschriften der neuen Gestaltungssatzung „Wohnen am Volkspark“ entgegen. Der Geltungsbereich der Gestaltungssatzung „Altsiedlung“ wurde daher angepasst.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 23. Juli 2018

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3229052158 (alt: 129052155) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 16. Juli 2018

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3240013999 (alt: 140013996) und 3201793043 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 20. Juli 2018

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202736405 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 02. August 2018

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Das Sparkassenbuch Nr. 3251106567 (alt: 151106564) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 18. Juli 2018

Das Sparkassenbuch Nr. 3202103069 (alt: 102103066) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 23. Juli 2018

Die Sparkassenbücher Nrn. 3262032679 (alt: 162032676), 3262041332 (alt: 162041339), 3237048628 (alt: 137048625), 3224001341 (alt: 124001348) und 3224066278 (alt: 124066275) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 02. August 2018

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand“

